

Netzzugangsentgelte Strom der Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH

gültig ab 01.01.2014

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Jahresleistungspreissystem):

1.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	10,06 / 11,97	2,63 / 3,13	66,00 / 78,54	0,39 / 0,46
Umspannung MS/NS	11,03 / 13,13	3,37 / 4,01	89,42 / 106,41	0,24 / 0,29
Niederspannungsnetz	24,00 / 28,56	4,51 / 5,37	95,36 / 113,48	1,65 / 1,96

1.2 Abrechnungsentgelt

Abrechnungspreis je Entnahmestelle bei monatlicher Rechnungsstellung	118,55 / 141,07 € / Jahr
--	---------------------------------

1.3 Preise für Messstellenbetrieb

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	418,77 / 498,34
Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	251,82 / 299,67

Preisabschlag Messstellenbetrieb	€/Jahr
bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz (Mittelspannung)	175,00 / 208,25
bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz (Niederspann.)	10,00 / 11,90
bei kundenseitig gestelltem Festnetzanschluss (FestNA)	35,00 / 41,65

1.4 Preise für Messdienstleistung bei täglicher Auslesung

Messebene	Messdienstleistung €/Jahr
Mittelspannung	207,63 / 247,08
Niederspannung ^{(x);(xx)}	207,63 / 247,08

^(x) Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle mit einem Aufschlag von 0,05 Ct/kWh (netto) bzw. 0,06 Ct/kWh (brutto) auf den jeweiligen Arbeitspreis der Netznutzung berücksichtigt.

^(xx) Abweichende Spannungsebenen von Einspeisung und Messung

In der Regel befinden sich die Einspeisestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Einspeisung in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Einspeise- und Messstelle mit einem Abschlag von 3% auf die jeweiligen Arbeits- und Leistungswerte berücksichtigt.

2. Preise für Kunden mit ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Monatsleistungspreissystem):

2.1 Netzentgelte

Für Entnahmestellen mit monatsweisem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	11,00 / 13,09	0,39 / 0,46
Umspannung MS/NS	14,90 / 17,73	0,24 / 0,29
Niederspannungsnetz	15,89 / 18,91	1,65 / 1,96

2.2 Abrechnungsentgelt

Siehe 1.2

2.3 Preise für Messstellenbetrieb

Siehe 1.3

2.4 Preise für Messdienstleistung

Siehe 1.4

3. Preise für Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung je Entnahmestelle (Entnahmestelle mit Standardlastprofil):

3.1 Netzentgelte

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	15,00 / 17,85	4,49 / 5,34

Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Speicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen)

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannungsnetz	7,50 / 8,93	2,25 / 2,68

3.2 Abrechnungsentgelte

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Netzentgeltabrechnung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine dem entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

Entnahmestelle	Jährliche Abrechnung €/Jahr	Halbjährliche Abrechnung €/Jahr	Vierteljährliche Abrechnung €/Jahr	Monatliche Abrechnung €/Jahr
Eintarifzähler	7,90 / 9,40	15,80 / 18,80	31,60 / 37,60	94,80 / 112,81
Zweitarifzähler	8,56 / 10,19	17,12 / 20,37	34,24 / 40,75	102,72 / 122,24
Pauschalanlage	7,90 / 9,40	15,80 / 18,80	31,60 / 37,60	94,80 / 112,81

3.3 Preise für Messstellenbetrieb

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	6,68 / 7,95
Zweitarifzähler	13,36 / 15,90
Wandler	20,03 / 23,84
Schaltgerät	10,02 / 11,92

3.4 Preise für Messdienstleistung

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Entnahmestelle	Jährliche Ablesung €/Jahr	Halbjährliche Ablesung €/Jahr	Vierteljährliche Ablesung €/Jahr	Monatliche Ablesung €/Jahr
Eintarifzähler	2,70 / 3,21	5,40 / 6,43	10,80 / 12,85	32,40 / 38,56
Zweitarifzähler	4,15 / 4,94	8,30 / 9,88	16,60 / 19,75	49,80 / 59,26

3.5 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.svs-energie.de) veröffentlicht.

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

5. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Preis für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) beträgt in Mittel- und Niederspannung.

Preis für Blindstromlieferung	1,00 / 1,19 Ct/kvarh
-------------------------------	-----------------------------

6. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber werden folgende pauschale Beträge in Rechnung gestellt.

Preis für Unterbrechung der Anschlussnutzung	33,00 / --,-- € / Unterbrechung
Preis für Wiederherstellung der Anschlussnutzung	33,00 / 39,27 / Wiederherstellung

Bei erheblichen Abweichungen vom Standardverfahren wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

7. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungssundensatz des Netzbetreibers.

Zusätzliche beauftragte Zählerablesung	46,80 / 55,69 € / Ablesung
Verrechnungssatz je Monteurstunde	46,80 / 55,69 € / Stunde

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;

8. Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz wird in folgender Höhe erhoben.

Kategorie	Ct/kWh
A (für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle)	0,178 / 0,212
B (Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a)	0,055 / 0,065
C (Abnahmestellen > 100.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 100.000 kWh/a)	0,025 / 0,030

9. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Belieferung von:	Ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / 0,13
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / 0,73
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV	
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 / 1,57
in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 / 1,89

10. Kommunalrabatt

Gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 KAV gewährt die Stadtwerke Villingen-Schwenningen GmbH in der Niederspannung für den Eigenverbrauch einer Gemeinde einen Nachlass von 10 von 100 des Rechnungsbetrages für den Netzzugang.

11. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 14.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A (für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle)	0,092 / 0,109
A+ (für die Abnahmemenge > 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle)	0,482 / 0,574
A++ (für die Abnahmemenge > 100.000 kWh/a bis 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes)	0,532 / 0,633
B (Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a)	0,050 / 0,060
C (Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a)	0,025 / 0,030

12. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	Ct/kWh
A (für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle)	0,250 / 0,298
B (Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a)	0,050 / 0,060
C (Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a von Kunden mit Stromkosten > 4% des Umsatzes für Mengen > 1.000.000 kWh/a)	0,025 / 0,030

13. Umlage für abschaltbare Lasten

Gemäß der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten vom 28.12.2012 können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen gemäß § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes ausgleichen. Die Belastungsgrenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG finden dabei keine Anwendung, d.h. die mögliche Umlage wird für alle Letztverbraucher in gleicher Höhe erhoben.

Kategorie	Ct/kWh
Alle Letztverbraucher ohne Belastungsgrenzen	0,009 / 0,011